

■ Landespolizeidirektion
Salzburg

GZ: PAD/25/02046443/002/VW

Retouren an: LPD Salzburg SVA 3 - Sicherheitsverwaltung
Alpenstraße 90, 5020 Salzburg

An den Verein
"HUMANITÄRE AKTIONEN DER UNIVERSITÄT
SALZBURG" (H.A.U.S.)
Universitätsplatz 1
5020 Salzburg

per E-Mail: Elba.Frank@plus.ac.at

Salzburg, am 06.10.2025

Bearbeiter/in: FAISTAUER Julia, Kontr
Tel: 059 133 50 6318
Salzburg Sich.- u verwalpol. Angel. (SVA)
Salzburg SVA 3 - Sicherheitsverwaltung
Alpenstraße 90
5020 Salzburg
Österreich
UP-Code: UP02567
Tel: +43 59133 500
Fax: +43 59133 507891
LPD-S-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at
Sicherheitsbehörde: Salzburg LPD

Betreff: Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit gem. § 13 Abs. 2 iVm § 14
Abs. 1 VerG

Bezug: Anzeige einer Statutenänderung vom 26.09.2025, ZVR Zahl: 735015523

BESCHEID

Spruch

Am 26.09.2025 langte bei der Landespolizeidirektion Salzburg Ihre Anzeige einer Statutenänderung ein. Gem. § 13 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 VerG, BGBl. I Nr. 66/2002, ergeht hiermit die Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins „HUMANITÄRE AKTIONEN DER UNIVERSITÄT SALZBURG“ mit Sitz in 5020 Salzburg auf Basis der geänderten Statuten.

Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Salzburger Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich, in jeder technisch möglichen Form, bei uns einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich

die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Beachten Sie bitte, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Gebührenhinweis

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt € 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides: ZVR-Zahl des Vereines) anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis über die entrichtete Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Beilage:

1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten

1 Informationsblatt

Für den Landespolizeidirektor

FAISTAUER Julia, Kontr